



Stadt Bern

Direktion für Sicherheit
Umwelt und Energie

Polizeiinspektorat
Orts- und Gewerbepolizei
Predigergasse 5
Postfach 3000 Bern 7

Telefon 031 321 52 63
Fax 031 321 52 29
gewerbepolizei@bern.ch
www.bern.ch

Merkblatt

Werbeverbot für Tabak und alkoholische Getränke

Ein generelles Werbeverbot für Tabak und alkoholische Getränke gilt

- auf öffentlichen Strassen und Plätzen
- auf privatem Boden, wenn dieser vom öffentlichem Grund einsehbar ist
- an und in öffentlichen Gebäuden (Verwaltungen, Schulen, Gerichte etc.)
- an und in öffentlichen Verkehrsmitteln

Was fällt unter das Werbeverbot

- Plakate, Sonnenschirme, Werbetafeln, etc.
- Verteilen von Gratismustern, Werbematerial (Mützen, T-Shirts, Badebälle etc.) und Flyers
- Werbung für eine Veranstaltung, wenn sie in Wort und Schrift eine direkte Produktwerbung enthält.

Alkoholfreies Bier ist vom Werbeverbot ausgenommen

An Veranstaltungen gilt

- Wenn Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren an öffentlichen Anlässen (Sportveranstaltungen, Messen, Pubfestivals, Discos etc.) teilnehmen können, ist die Werbung für Spirituosen (alkoholische Getränke von mehr als 15 Volumen %) und Tabak verboten.
(Das Werbeverbot gilt nicht, wenn durch eine konsequente Eingangskontrolle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren der Zutritt verwehrt bleibt).
- Wenn hauptsächlich Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren an einem öffentlichem Anlass teilnehmen, ist die Werbung für alkoholische Getränke und Tabak generell verboten.

Vom Verbot ausgenommen sind

- Anschriften und Schilder von Betrieben (Wirtshauschilder mit Bierreklame, Firmenanschriften, Anschriften von Verkaufsgeschäften)
- Schaufensterauslagen von Geschäften mit Alkohol- oder Tabakverkauf
Hinweis: Der Aushang von Werbeplakaten auf Schaufensterflächen ist verboten!!
- Werbung an Fahrzeugen (gemäss der eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung)
- Werbung direkt an der Verkaufsstelle bei öffentlichen Anlässen (Beispiel Werbecontainer wie Cüpli-Wagen)
Hinweis: Werbung auf Tafeln, Sonnenschirmen etc. ist verboten!!

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (031 321 52 63)
Orts- und Gewerbepolizei der Stadt Bern

Gesetzliche Bestimmungen

Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG)

Art. 15

Werbeverbot

- 1 Die Werbung für Tabak und alkoholische Getränke ist verboten
 - a auf öffentlichem Grund und auf von diesem einsehbaren privaten Grund,
 - b an und in öffentlichen Gebäuden
- 2 An öffentlichen Anlässen ist die Werbung verboten
 - a für Tabak und für alkoholische Getränke mit mehr als 15 Volumenprozent Alkohol, wenn Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren teilnehmen können, und darüber hinaus
 - b für alkoholische Getränke mit weniger als 15 Volumenprozent Alkohol, wenn hauptsächlich Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren am Anlass teilnehmen.
- 3 Vom Verbot ausgenommen sind
 - a Anschriften und Schilder von Betrieben,
 - b Schaufensterauslagen von Geschäften mit Alkohol- oder Tabakverkauf,
 - c Werbung an Fahrzeugen gemäss der eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung,
 - d Werbung direkt an der Verkaufsstelle bei öffentlichen Anlässen.
- 4 Der Regierungsrat kann weitere Ausnahmen vom Verbot vorsehen.

Verordnung über Handel und Gewerbe (HGV)

Art. 6

Öffentliche Gebäude gemäss Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b HGG sind Gebäude, die für Aufgabe von Bund, Kanton oder Gemeinden genutzt werden, wie Verwaltungsgebäude, Gerichte oder Schulen.

Art. 7

Kinovorstellungen sind keine öffentliche Anlässe gemäss Artikel 15 Absatz 2 HGG.

Art. 8

Das Bekleben der Schaufenster mit Plakaten gilt nicht als Schaufensterauslage gemäss Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b HGG.

Verordnung über Tabakerzeugnisse und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen (TabV)

Art. 18

Werbung für Tabakerzeugnisse und für Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist untersagt.

Verboten ist insbesondere die Werbung:

- a an Orten, wo sich hauptsächlich Jugendliche aufhalten,
- b in Zeitungen, Zeitschriften oder andern Publikationen, die hauptsächlich für Jugendliche bestimmt sind.
- c auf Schülermaterialien (Schulmappen, Etais, Füllfederhaltern usw.),
- d mit Werbegegenständen, die unentgeltlich an Jugendliche abgegeben werden, wie T-Shirts, Mützen, Fähnchen, Badebällen,
- e auf Spielzeug
- f durch unentgeltliche Abgabe von Tabakerzeugnissen und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen an Jugendliche,
- g an Kultur-, Sport- oder anderen Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden.

Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)

Art. 11

- 3 Jede Anpreisung alkoholischer Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist untersagt. Verboten ist insbesondere die Werbung:
 - a an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden,
 - b in Publikationen, die hauptsächlich Jugendliche benutzen,
 - c auf Gegenständen, die hauptsächlich Jugendliche benutzen,
 - d auf Gegenständen, die an Jugendliche unentgeltlich abgegeben werden.